

Stadtamt Schladming

Angeschlagen am 28.07.26

Abgenommen am

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN
Politische Expositur Gröbming



Das Land
Steiermark

Anlagenreferat

Stadtgemeinde Schladming
Coburgstraße 45
8970 Schladming

EINGEGANGEN

27. Juli 2026

Stadtbauamt Schladming

Bearb.: Pernthaller Johann
Tel.: +43 (3612) 2801-232
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-127545/2026-5

Gröbming, am 24.07.2026

Ggst.: arx Hotel KG (FN 416219m),
8971 Schladming, Rohrmoosstraße 91,
Gst. Nr. 732/2 KG 67611 Rohrmoos,
Umbau im Untergeschoss und Erdgeschoss
beim bestehenden Beherbergungsbetrieb,
Außenanlage mit Außensauna, Müllraum, Einfriedung und Pool,
gewerbliche Betriebsanlage

Kundmachung

Mit Eingabe vom 12.06.2026 hat die arx HOTEL KG, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Änderungsgenehmigung für den Umbau beim bestehenden Beherbergungsbetrieb (Hotel) Außenanlage mit Außensauna, Müllraum, Einfriedung und Pool mit technischen Einrichtungen auf dem Standort 8971 Schladming, Rohrmoosstraße 91, auf dem Grundstück Nr. 732/2, KG. 67611 Rohrmoos, angesucht.

Gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) 1994, wird kundgemacht, dass das Projekt bis

Dienstag, den 11.08.2026,

bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, zur Einsichtnahme aufliegt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 ff und § 359b der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I. Nr. 33/2026 sowie § 54 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß der vorzitierten Gesetzesbestimmung haben die Nachbarn im gegenständlichen vereinfachten Betriebsanlagenverfahren ein Anhörungsrecht. Innerhalb der unten genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge wird ausdrücklich hingewiesen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Sollten Einwendungen bestehen, sind diese bis spätestens 11.08.2026, während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, schriftlich einzubringen.

Die schriftliche Einbringung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Diese Kundmachung wurde auch an der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, unter www.pe.groebming.steiermark.at veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Johann Pernthaller
(elektronisch gefertigt)